

## BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

7/SN-394/ME

B M  
W F

GZ 61.070/6-I/B/5B/94

Sachbearbeiterin:  
 MR Dr. Christiana Doberauer  
 Tel.: 531 20-5812

Präsidium des  
 Nationalrates  
 Parlament  
 in Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. .... 10 GE/19 9h
Datum: 31. MAI 1994
Verteilt 3. Juni 1994

MINORITENPLATZ 5  
A-1014 WIENTELEFON  
(0222) 53120-0  
DVR 0000175

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung 25 Exemplare der Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die "Diplomatische Akademie - Wiener Institut für Höhere Europäische und Internationale Studien" samt Beilage.

Anlage

Wien, 30. Mai 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Höllinger

F.d.R.d.A.:

## BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 61.070/6-I/B/5B/94

Sachbearbeiterin:

MR Dr. Christiana Doberauer

Tel.: 531 20-5812

Bundesministerium für  
auswärtige Angelegenheiten  
in Wien

W F

MINORITENPLATZ 5  
A-1014 WIENTELEFON  
01 222 1531 20-0

DVR 0000 175

Bundesgesetz über die "Diplomatische Akademie" - zu do. GZ 176-GS/94

Zu dem mit obzit. Geschäftszahl in die Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die "Diplomatische Akademie" wird folgende Stellungnahme abgegeben:

**Zu § 3 Abs. 1 Z 1:**

Die Wortfolge "an einer ausländischen Universität oder wissenschaftlichen Hochschule" sollte durch "an einer anerkannten ausländischen Hochschule" ersetzt werden.

Damit wäre eine umfassende Bestimmung geschaffen, die systematisch dem Studienrecht (z.B. § 21 Abs. 1 Z 3 AHStG) entspräche und garantierte, daß nur Absolventen solcher Institutionen zugelassen werden, die auch im Sitzstaat als Hochschulen offiziell anerkannt sind.

**Zu § 9:**

In Abs. 1 Z 2 ist unklar, wie der Vorschlag der Bundesländer zustandekommt.

In Abs. 1 Z 4 könnte der Ausdruck "Bindung an" entfallen.

**Zu § 10:**

Aus Abs. 1 ist nicht ersichtlich, ob die Ausschüsse mit Entscheidungsvollmacht ausgestattet sind.

Es wird empfohlen, bei Abs. 2 wenigstens eine Sitzung pro Halbjahr vorzusehen.

**Zu § 11:**

**S 11 Abs. 1 Z 6 hätte zu lauten:**

"6. die Festsetzung der Studiengebühren für Studien gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 und 3 und der von den Teilnehmern an den Studien

gemäß § 5 zu entrichtenden Beiträge zu den Kosten für die Unterbringung und Verpflegung,"

**Es wäre eine neue Z 7 einzufügen, die lautet:**

"7. Mitwirkung bei der Festsetzung der Studiengebühren für Studien gemäß § 5 Abs. 1 Z 2,"

**Die Z 7 bis 9 erhielten die Bezeichnung 8 bis 10.**

**Zu § 14:**

Im Abs. 1 ist die Wendung "längerfristige Dienstverhinderung" zu unbestimmt.

Im Abs. 2 sollte die Z 1 lauten:

"1. die Lehrbefugnis (venia docendi) an einer anerkannten in- oder ausländischen Universität oder Hochschule besitzen oder"

Im Abs. 3 wird eine genauere Formulierung empfohlen. Die Verträge werden nicht vom Vorsitzenden des Kuratoriums abgeschlossen, sondern von ihm nur namens des Rechtsträgers der Diplomatischen Akademie unterfertigt.

**Zu § 15:**

**§ 15 Z 3 hätte zu lauten:**

"3. Festlegung der Lehrpläne für die Studien gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 und 3,"

**Es wäre eine neue Z 4 einzufügen, die lautet:**

"4. Mitwirkung bei Erstellung der Studienpläne für Studien gemäß § 5 Abs. 1 Z 2,"

**Die Z 4 und 5 erhielten die Bezeichnung 5 und 6.**

**Zu den §§ 19 und 20:**

Der Terminus "Studienkommission" sollte durch einen anderen Ausdruck (z.B. Studienbeirat) ersetzt werden, um Verwechslungen mit der universitären Studienkommission zu vermeiden.

**Zu § 21:**

Es wird festgehalten, daß sich die offizielle Vertretungsbefugnis der Hörervertretung nur gegenüber Organen der Diplomatischen Akademie gegeben ist. Die Vertretung der Studierenden in den Kollegialorganen der Donau-Universität Krems ist durch die gemäß § 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Errichtung der Donau-Universität Krems geregelt.

Nähere Details über Art und Weise der Wahrnehmung der Interessen der Teilnehmer im § 21 Abs. 2 (Sitzungsteilnahme, Stimmrecht usw.) werden empfohlen.

**Zu § 30:****S 30 Abs. 2 hätte zu lauten:**

"(2) Auf der Basis der vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten zu erlassenden Verordnung gemäß § 5 Abs. 2 werden Lehrpläne erstellt."

**Es wäre ein neuer Abs. 3 einzufügen, der lautet:**

"(3) Nach Einrichtung des postgradualen Studienprogrammes für Europäische Studien gemäß Abs. 3 werden im Einvernehmen mit dem Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) Lehrpläne erstellt."

**Der Abs. 3 erhielt die Bezeichnung Abs. 4.****Zu § 31:**

Der Ausdruck "Gesetzes" sollte dreimal durch "Bundesgesetzes" ersetzt werden.

**Zu § 33:**

Es wird folgende Formulierung empfohlen:

"§ 33. Auf Teilnehmer, die ihr Studium an der Diplomatischen Akademie vor dem 1. Juli 1966 begonnen haben oder noch vor Inkrafttreten der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erlassenden Lehrpläne bzw. Studienpläne beginnen werden, ist das Bundesgesetz über die Diplomatische Akademie, BGBl. Nr. 135/1979, bis zum Abschluß ihrer Studien anzuwenden."

Für die Beendigung dieser Studien könnte eine Frist vorgesehen werden.

**S 34 erster Satz hätte zu lauten:**

"§ 34. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, hinsichtlich des § 5 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten betraut."

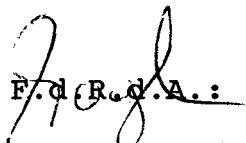
Korrespondierend zu den obzit. Änderungsvorschlägen, soweit sie das ho. Ressort direkt betreffen, wird ein adaptierter Novellierungsvorschlag zum Bundesgesetz über die Errichtung des Universitätszentrums für Weiterbildung mit der Bezeichnung Donau-Universität Krems übermittelt (vgl. § 21 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 dieses Entwurfes).

**Anlage**

Wien, 30. Mai 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Höllinger

  
F.d.R.d.A.:

## ÄNDERUNGSVORSCHLAG

**zum Bundesgesetz über die Errichtung  
des Universitätszentrums für Weiterbildung  
mit der Bezeichnung Donau-Universität Krems,  
BGBl. Nr. 269/1994**

§ 3 Abs. 3 lautet:

"(3) Nach Maßgabe einer vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten zu erlassenden Verordnung kann am Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) gemeinsam mit der Diplomatischen Akademie ein postgraduales Studienprogramm für Europäische Studien eingerichtet werden. An Absolventen dieses gemeinsamen Studienprogramms wird der Abschlußgrad "Advanced Master of European Studies" verliehen.

Die Verordnung hat zu enthalten:

1. Zugangsvoraussetzungen;
2. Studiengebühren;
3. Studiendauer;
4. Prüfungsfächer;
5. Art der Durchführung der Prüfungen;
6. Umfang der Prüfungsfächer;
7. Art der Lehrveranstaltungen."

§ 3 Abs. 4 lautet:

"(4) (**Verfassungsbestimmung**) Unterrichtssprachen des gemeinsamen Studienprogrammes gemäß Abs. 3 sind nach Maßgabe der Verordnung Deutsch und Englisch."

Die Abs. 3 bis 5 erhalten die Bezeichnung 5 bis 7.

§ 3 Abs. 7 lautet:

"(7) Die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengetzes sind am Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) anzuwenden, soweit sich aus den Abs. 1 bis 6 sowie aus der Verordnung gemäß Abs. 3 nichts anderes ergibt."

- 2 -

Nach § 21 Abs. 3 Z 7 wird folgende Z 8 eingefügt:

"8. Erlassung des Studienplanes für das postgraduale Studienprogramm für Europäische Studien gemeinsam mit dem zuständigen Organ der Diplomatischen Akademie."

Nach § 25 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"4) Die gemäß § 3 Abs. 3 eingehobenen Studiengebühren werden nach Maßgabe einer Vereinbarung zwischen dem Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) und der Diplomatischen Akademie entsprechend der Kostentragung auf diese beiden Einrichtungen aufgeteilt."

§ 31 lautet:

"§ 31. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich § 17 Abs. 2 im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich § 3 Abs. 3 und 4 im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, betraut."